



Ergeht an alle Gemeinden des Bezirkes
Leoben sowie den untenstehenden
Verteiler

Bearb.: Mag. Marcel Kerschbaumer
Tel.: +43 (3842) 45571-210
Fax: +43 (3842) 45571-550
E-Mail: bhln-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLN-54476/2016-26

Leoben, am 29.03.2024

Ggst.: Waldbrandgefahr, Verordnung über das Verbot von
Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten
besonderer Brandgefahr

Runderlass Nr. 5/2024

Aufgrund der derzeit herrschenden Trockenheit und der damit einhergehenden hohen Waldbrandgefahr wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Leoben auf die beiliegende Verordnung über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr hingewiesen.

Es ergeht das Ersuchen, die beiliegende Verordnung an der Amtstafel anzuschlagen und zusätzlich auch in den sozialen Medien kundzumachen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann

Mag. Markus Kraxner
(elektronisch gefertigt)

angeschlagen am: 29.03.2024 MH

abgenommen am:

Bezirks-Verordnungsblatt

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 21. März 2023**

24. Verordnung: BHLN – Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald

24. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 21. März 2023 über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Auf Grund § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Leoben das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 idGF zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Wald Befugten, verboten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016, dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270 oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 02.04.2021, BHLN-54476/2016-15, außer Kraft.

Bezirkshauptmann Kraxner